

§ 13 Bgld. WG Wirkungsbereich der Gemeinden

Bgld. WG - Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

- (1) Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at